

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wusterhausen/Dosse
vom

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) in der jeweils gültigen Fassung und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abdeckung Ihres Aufwandes Aufwandsentschädigung nach den Grundsätzen dieser Satzung.

§ 2
Aufwandsentschädigung in Funktionen

1. Aufwandsentschädigung für den Gemeindeführer, die Stellvertreter und den Gemeindejugendwart mit der entsprechenden Ausbildung oder die Bereitschaft in den nächsten zwei Jahren die Ausbildung zu absolvieren.

- Gemeindeführer	160,00 €
- stellv. Gemeindeführer	100,00 €
- Gemeindejugendwart	50,00 €

2. Aufwandsentschädigung für den Einheitsführer, die Stellvertreter und Angehörige in Sonderfunktionen mit der entsprechenden Ausbildung und Dienststellung oder die Bereitschaft in den nächsten zwei Jahren die Ausbildung zu absolvieren.

- Einheitsführer	50,00 €
- stellv. Einheitsführer	30,00 €
- Technikverantwortlicher Stufe 1	20,00 €
- Technikverantwortlicher Stufe 2	15,00 €
- Technikverantwortlicher Stufe 3	10,00 €
- Jugendwart	20,00 €

3. Die Anzahl der Funktionsträger je Feuerwehreinheit und deren Zuordnung nach Abs. 1 und 2 richten sich nach der inneren Organisation der Freiwilligen Feuerwehr.

4. Bei der Durchführung einer Ausbildung in anderen Einheiten wird dem Ausbilder eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt.

5. Die in Abs. 1 und 2 genannten Aufwandsentschädigungen gelten als Monatssätze. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung wahr, erhält er auch die jeweilige Aufwandsentschädigung.

6. Einsatzkräften, welche zu Brandsicherheitswachen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zum Einsatz kommen, wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je angefangene Stunde gewährt.

§ 3 Zahlungsweise

Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden als Pauschalbetrag monatlich gezahlt.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 5 Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Telefon- und Portogebühren,...) abgegolten.
2. Fahrkosten außerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Einsatz- und Ausbildungstätigkeit

1. Für die Beteiligung am Einsatzgeschehen und an den Maßnahmen der Aus- und Fortbildung erhalten alle ehrenamtlichen Kameraden, außer die in § 2 Abs. 1 genannten, eine Aufwandsentschädigung als einmalige Zahlung im Jahr nach folgendem Punktesystem:

- Teilnahme an Dienst- und Ausbildungsstunden am Standort pro Stunde	1 Punkt
- Beteiligung an Einsätzen	5 Punkte
- Teilnahme an Ganztags Schulungen (Abst. mit Wehrführer) zusätzlich	5 Punkte
- Teilnahme am Kreisleistungsnachweis/Gemeindetreffen	8 Punkte
- Teilnahme an eintägigen Lehrgängen in der KFS, LSTE zusätzlich	10 Punkte
- Teilnahme an mehrtägigen Lehrgängen der KFS, LSTE zusätzlich	20 Punkte

2. Punktevergütung
 - ab 40 Punkte: 70 Euro
 - ab 50 Punkte: 80 Euro
 - ab 60 Punkte: 100 Euro

- ab 70 Punkte:	110 Euro
- ab 80 Punkte:	130 Euro
- ab 90 Punkte:	150 Euro
- über 100 Punkte:	170 Euro

3. Für ehrenamtliche Feuerwehrkameraden, die ganzjährig die Anforderungen an Atemschutzgeräteträger nach FwDV 7 erfüllen und somit im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Atemschutzgeräteträger einsetzbar sind, erhöht sich die jeweilige Vergütungsstufe nach § 6 Abs. 2 um 25 Euro. Dabei sind medizinisch bedingte Unterbrechungen bis zu maximal 2 Monaten unschädlich.
4. Die Nachweisführung obliegt dem Einheitsführer im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer und ist zum 15. Januar des Vorjahreszeitraumes vom 01.01. bis 31.12. zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt im Monat Februar.
5. Die Voraussetzungen zur Zahlung einer Einsatz - und Ausbildungsentschädigung gem. § 6 dieser Satzung sind:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - eine abgeschlossene Truppmann Ausbildung
 - und die laut Feuerwehrdienstvorschrift geforderten 40 Ausbildungsstunden im Jahr

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.
2. Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vom 14.12.2011 tritt mit Bekanntgabe dieser Satzung außer Kraft.

Wusterhausen/Dosse,

Roman Blank
Bürgermeister